



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist

Ausgegeben in Plauen am 26.11.2020

Ausgabe 2020/304, Dokument 13.22.10/1-7-313

Verordnung über die Aufhebung der Rechtsverordnungen über die verkaufsoffenen Sonntage im Dezember 2020 in der Stadt Plauen vom 24.11.2020

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, wird für die Stadt Plauen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgenden Verordnungen werden aufgehoben:

- 3. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 22.07.2020
- 4. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 nach § 8 Absatz 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 22.07.2020

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Plauen, den 24.11.2020

gez. R. Oberdorfer

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Bekanntmachungshinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 SächsGemO

Sollte die vorstehende Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, so gilt sie gleichwohl ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
